

# RS Vwgh 1986/10/22 85/11/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1986

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §1 Abs2;

IESG §6 Abs3;

IESG §7 Abs1;

## Rechtssatz

Die im Forderungsverzeichnis gem § 6 Abs 3 IESG abgegebene Erklärung des Masseverwalters, er "anerkennt" die Forderungen der Bfrin, bewirkt keine Bindung des Arbeitsamtes an eine derartige Erklärung des Masseverwalters, da solche Erklärungen lediglich bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (Hinweis E 16.3.1982, 81/11/0035). Es besteht auch keine Bindung an Anerkenntnisse, die der Masseverwalter oder die Dienstgeber gegenüber dem Dienstnehmer abgibt, dergestalt, dass das Arbeitsamt nicht dennoch zu prüfen hätte, ob der anerkannte Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen ist und einen gesicherten Anspruch im Sinne des § 1 Abs 2 IESG darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110012.X01

## Im RIS seit

16.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)